



Position Swisscom, 25. März 2025

# Gigabitstrategie des Bundes

## Vernehmlassung Breitbandfördergesetz

### Darum geht es

- Der Bundesrat hat am 14. März 2025 die [Vernehmlassung](#) zum Breitbandfördergesetz (Gigabitstrategie des Bundes) eröffnet. Damit soll der Ausbau von Gigabitnetzen in nicht wirtschaftlich erschliessbaren Gebieten geregelt werden, um so eine leistungsfähige und zukunftsgerichtete Versorgung im ganzen Land zu gewährleisten. In erster Linie soll der Bau von Glasfasernetzen finanziell gefördert werden. In Fällen, wo die leitungsgbundene Erschliessung unverhältnismässig teuer ist, sollen auch Funktechnologien (v.a. Mobilfunk) zum Einsatz kommen.
- Das Förderprogramm soll nur dort zum Tragen kommen, wo eine entsprechende Nachfrage besteht und ein Ausbau nicht rentabel ist. Die Gigabitstrategie des Bundes soll private Investitionen nicht hemmen oder gar verdrängen. Private Unternehmen sollen einen Zuschuss erhalten, so dass sie in jenen Gebieten investieren, in denen sich der Ausbau mit modernen Telekomnetzen zu wenig lohnt. Zur Erreichung des Versorgungsziels geht der Bundesrat von einem Finanzierungsbedarf von CHF 730 Millionen aus. Zur Finanzierung sollen die Erlöse aus der Vergabe des Mobilfunkspektrums (2027, 2033) herangezogen werden. Das Programm ist auf sieben Jahre befristet. Das neue Breitbandfördergesetz soll nicht vor 2029 in Kraft treten. Das Programm beginnt zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.
- Die Förderbeiträge werden hälftig vom Bund und vom Kanton bzw. den Gemeinden getragen. Sie betragen maximal die Hälfte der anrechenbaren Gesamtkosten eines Projekts. Die Teilnahme am Programm ist für die Kantone freiwillig. Sie können die Aufteilung ihres Anteils zwischen Gemeinden und Kanton selbst bestimmen.
- Die Versorgung der Schweiz mit Breitbanddiensten ist heute sehr gut: Bereits 2021 wurden über 98% aller Anschlüsse mit Bandbreiten von min. 100 Mbit/s versorgt, was die heutigen Bedürfnisse gut befriedigt. In Europa haben nur Malta und die Niederlande eine noch bessere Versorgung mit dieser Bandbreite. Langfristig dürfte der Bedarf aber zunehmen. Die leistungsfähigste Technologie dafür ist die Glasfaser (FTTH, Fiber to the Home).
- Swisscom plant, ihr Glasfasernetz wie folgt auszubauen: Bis 2025 sollen rund 57% und bis 2030 75% bis 80% der Schweizer Haushalte und Geschäfte mit FTTH erschlossen sein. Danach ist ein Ausbau von mindestens 90% bis 2035 vorgesehen, in allen Gemeinden und Siedlungsgebieten der Schweiz. Ausserhalb dieses eigenwirtschaftlichen Ausbaus von Swisscom und anderen Netzbetreiberinnen käme das Förderprogramm zur Anwendung.
- Swisscom strebt einen möglichst kooperativen und effizienten Netzausbau an. Das heutige Glasfasernetz wurde zu rund 70% in Kooperation erstellt (Stand Juni 2024). Der Ausbau auf dem Land wird zunehmend weniger profitabel, weswegen immer weniger Kooperationspartner gefunden werden.
- Das bedeutet auch, dass ausserhalb von Siedlungsgebieten in Ausnahmefällen, wenn ein Breitbandbedarf besteht und ein FTTH-Anschluss weder im eigenwirtschaftlichen Ausbau von Swisscom noch über die Gigabitstrategie des Bundes erstellt wurde, die Gebäude über alternative schnelle Erschliessungslösungen (insbesondere Mobilfunk) ans Internet angebunden werden.

### Die Position von Swisscom in Kürze

- **Die Gigabitstrategie des Bundes ist der richtige Ansatz, um eine politisch gewünschte Gigabit-Versorgung zu gewährleisten, die der Markt nicht erbringen kann. Seit der Liberalisierung werden die Investitionen in die Telekominfrastruktur durch private bzw. halbprivate Unternehmen im Markt getätigt. Das heisst, dass die entsprechenden Investitionen langfristig rentieren müssen.**
- **Swisscom erachtet es als sinnvoll, dass das Förderprogramm nachfrageorientiert sowie technologieneutral ausgestaltet ist und aus einer wirtschaftlichen Gesamtabwägung auch Erschliessungen mit Mobilfunk förderfähig sein sollen.**
- **Wenn das Förderprogramm wie vorgesehen von 2031 bis 2037 verfügbar sein wird, wird es parallel mit der Endphase des geplanten marktgetriebenen Ausbaus wirksam sein. In dieser Periode reichen die aktuell absehbaren Einnahmen aus der Vergabe des Mobilfunkspektrums für die Finanzierung des Programms aus.**

## Die Position von Swisscom im Detail

- Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist ein wichtiger Standortfaktor. Dazu gehören auch gigabitfähige Breitbandanschlüsse. Die Forderung nach einem grossflächigen Ausbau der zukunftsträchtigen digitalen Infrastruktur liegt damit auf der Hand.
- Seit der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes 1998 entsteht die Telekom-Infrastruktur im Wettbewerb unter den privaten Marktakteuren. Investitionen in die Netze werden seitdem nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen getätigt. Als börsenkotiertes Unternehmen muss Swisscom ihren eigenen Breitbandausbau so dimensionieren, dass er wirtschaftlich Sinn ergibt und die Investitionen sich langfristig rentieren. Politisch motivierte Versorgungsziele können den am Wettbewerb beteiligten Unternehmen (inklusive Swisscom) vom Bund grundsätzlich nicht vorgegeben werden.
- Das Förderprogramm ist dann zielführend, wenn es in jenen Gebieten eingesetzt wird, in denen der Markt die politisch gewünschte Gigabitversorgung nicht erbringt. Das Förderprogramm muss also ergänzend zum marktgetriebenen Ausbau zum Tragen kommen.
- Um die Kosten und die Dimension des Förderprogramms im Auge zu behalten, erachtet es Swisscom als zielführend, nicht zwingend überall eine leitungsgebundene Erschliessung vorzusehen, sondern dass gegebenenfalls auch Erschliessungen mit Funk-Lösungen förderfähig sind.
- Die Finanzierung des Förderprogramms kann voraussichtlich durch die kommenden Einnahmen des Bundes aus der Vergabe der Mobilfunkfrequenzen bestritten werden. Dies trifft auch zu, wenn es dabei nicht zu einer Auktion kommt. Swisscom rechnet mit einer erneuten Lizenzvergabe 2027 und 2033.
- Fast alle Kantone werden von der Förderung profitieren, weil fast in allen Kantonen der marktgetriebene Glasfasernetzausbau nicht vollumfänglich erfolgen wird. Es wird den Kantonen aber offenstehen, sich am Förderprogramm zu beteiligen oder nicht.

## Wichtige Eckwerte und konkrete Anpassungsvorschläge

Nach unseren Einschätzungen vermag das vorgesehene Programm die gesteckten politischen Ziele mit einem vernünftigen Mitteleinsatz zu erreichen. Diesbezüglich erachten wir folgende Eckwerte als wichtig:

- Die Förderung soll durch Ausschreibungen erfolgen und die Vergabe richtet sich insbesondere nach den geringsten Kosten des Ausbaus (Art. 8 Abs. 1 Bst. j.).
- Für die Treffgenauigkeit des Förderprogramms ist es wichtig, dass zum Zeitpunkt des Förderantrags klar ist, wie weit der marktgetriebene Ausbau gehen wird oder bereits erfolgt ist. Deshalb ist der Start des Programms ab 2031 sinnvoll. Swisscom zum Beispiel plant die Modernisierung des Breitbandnetzes mit Glasfaser bis ca. 2035 abzuschliessen.

Bei der angedachten Umsetzung sehen wir folgende Optimierungen:

- Der Zeithorizont der Markterkundung ist mit drei Jahren zu kurz angesetzt (Erläuternder Bericht, S. 27 zu Art. 8 Abs. 1 c). Die Planungshorizonte der Netzbetreiber sind regelmässig länger. Die Markterkundung sollte daher den geplanten eigenwirtschaftlichen Ausbau bis zum Ende des Programms berücksichtigen. Ansonsten droht eine Verdrängung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus der Netzbetreiber, der weiter als drei Jahre in der Zukunft liegt. Das Prinzip der Subsidiarität, also der Ergänzung des privatwirtschaftlichen Ausbaus, würde damit verletzt.
- Die Komplexität der Umsetzung des Förderprogramms sollte möglichst niedrig gehalten werden, z.B. bei der Berechnung des Förderbeitrags, um den administrativen Aufwand aller Beteiligten zu minimieren. Begrüssenswert ist der Ansatz mit der Definition von Referenzwerten für die wirtschaftlich tragbaren Erschliessungskosten pro Anschluss.
- Das Gebot der Einfachheit gilt auch für die Bestimmung der Zugangspreise (Art. 14 Abs. 2): Das vorgeschlagene Berechnungssystem ist unnötig komplex und würde zu regional oder gar lokal unterschiedlichen regulierten Zugangspreisen in der Schweiz führen. Das ist kontraproduktiv und kann den Wettbewerb in den geförderten Gebieten beeinträchtigen. Zielführender wäre es, für die Preisfestlegung der Zugangsdienste auf a) die Marktpreise für die Zugangsdienste des Netzbetreibers in Gebieten ohne Förderung abzustützen oder b) wo solche nicht vorhanden sind, landesweite Durchschnittspreise (Benchmark) heranzuziehen. Denn die Netzbetreiber finanzieren das geförderte Netz bis zur Rentabilitätsgrenze selbst, so wie im übrigen Netzgebiet.
- Die Kriterien für die Förderung von Mobilfunkinfrastruktur sollten nicht so hohe Qualitätsanforderungen enthalten, dass eine Förderung des Mobilfunks als kostengünstige Alternativtechnologie praktisch ausgeschlossen wird. Die Kriterien könnten in Zukunft der Technologieentwicklung angepasst werden.
- Eine Voraussetzung für die Förderung (Art. 8 Abs. 1 i.) ist, dass das Projekt nach kantonalem und kommunalem Baurecht bewilligt ist. Dies stellt für Gemeinden und Projektpartner eine grosse Hürde dar, weil erhebliche Vorleistungen (Netzplanung, Bauplanung, Baugesuche) notwendig sind, ohne dass Sicherheit besteht, dass die Förderung tatsächlich bewilligt wird. Auf diese hohe Hürde sollte verzichtet werden. Stattdessen könnte die Auszahlung der Fördergelder von der Erteilung der notwendigen Bewilligungen abhängig gemacht werden.